



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Januar 1977

Nr. 750

Die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitet den Strassen- und Baulinienplan "Muntel/Schwärzler" zur Genehmigung.

Der Plan lag in der Zeit vom 31. Januar bis 3. März 1975 öffentlich auf. Wegen verschiedener Einsprachen gegen die vorgesehene Strassenbreite von 6 m wurde der Plan geändert und wiederum vom 23. Mai bis 21. Juni 1975 öffentlich aufgelegt. Gegen die zweite Planaufgabe ging eine Einsprache ein, die sich gegen die Linienführung der Strasse im westlichen Bereich richtete. Der Gemeinderat lehnte die Einsprache ab, dagegen hiess die Gemeindeversammlung die dagegen erhobene Beschwerde gut. In der Folge genehmigte der Gemeinderat den östlichen, unbestrittenen Teil des Strassen- und Baulinienplanes zu Händen des Regierungsrates. Für den westlichen Teil wurde eine neue Variante ausgearbeitet und in der Zeit vom 14. Februar bis 14. März 1976 öffentlich aufgelegt. Gegen die dritte Planaufgabe erhob Frau V. Gasser-Mangold Einsprache, welche der Gemeinderat abwies. Auch die Gemeindeversammlung lehnte die dagegen erhobene Beschwerde ab. Mit Schreiben vom 13. September 1976 erhebt Frau V. Gasser Beschwerde beim Regierungsrat gegen den ablehnenden Beschluss der Gemeindeversammlung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Als Grundeigentümerin ist die Beschwerdeführerin legitimiert, Beschwerde einzureichen. Da die Beschwerde form- und fristgerecht erhoben worden ist, wird darauf eingetreten.
2. Frau V. Gasser begründet ihre Beschwerde im wesentlichen damit, dass durch den aufgelegten Strassen- und Baulinien-

plan ihr Grundstück durchschnitten und eine Ueberbauung z.T. unmöglich gemacht werde. Sie verlangt, den ersten aufgelegten Plan rechtskräftig werden zu lassen, andernfalls könne sie nicht auf Realersatz verzichten. Im übrigen tadelt sie, dass während der Planaufgabe eine Baubewilligung erteilt worden sei.

3. Im Planverfahren besitzen die Gemeinden eine weitgehende Autonomie. Der Regierungsrat überprüft im Beschwerde- und Genehmigungsverfahren die Pläne der Gemeinden nicht frei, sondern auf Willkür und qualifizierte Unangemessenheit (vgl. Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates 1973, Nr. 27). Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Linienführung durch das Grundstück der Beschwerdeführerin ist vom Standpunkt der Planung aus betrachtet nicht qualifiziert unzweckmässig. Mit dieser Linienführung kann eine rückwärtige Strasse zur Muntelstrasse für die Erschliessung des Landwirtschaftsgebietes verwirklicht werden, ohne dass eine neue Ausfahrt in die Kantonsstrasse geschaffen werden muss. Es trifft zwar zu, dass mit der vorgesehenen Strassenführung das Grundstück der Beschwerdeführerin durchschnitten und z.T. eine Ueberbauung verunmöglicht wird, doch darf diesem Umstand keine wesentliche Bedeutung beigemessen werden, weil eine Baulandumlegung vorgesehen und vom Gemeinderat bereits beschlossen worden ist. Damit wird die Beschwerdeführerin wiederum überbaubare Parzellen erhalten. Auf das Begehren, den ersten aufgelegten Plan rechtskräftig werden zu lassen, kann nicht eingetreten werden, weil der Regierungsrat keine Befugnis besitzt, einen von der Gemeinde nicht genehmigten Plan in Kraft zu setzen. Die Beschwerde kann deshalb nicht geschützt werden. Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten von Fr. 100.-- zu tragen.

## II.

Gegenstand der Genehmigung bildet nicht nur das umstrittene Verbindungsstück zwischen der Muntelstrasse und der dazu

parallel verlaufenden Strasse für die Erschliessung des nördlich angrenzenden Landwirtschaftsgebietes, sondern auch die Muntelstrasse und die rückwärtige Erschliessungsstrasse. Diese beiden Abschnitte hat der Gemeinderat am 9. Oktober 1975 nach § 15 Baugesetz genehmigt. Die Muntelstrasse ist mit einer Breite von 5,5 m und beidseitigen Baulinien von 4 m bzw. 5 m planlich sichergestellt. Die rückwärtige Strasse für die Erschliessung des Landwirtschaftsgebietes weist eine Breite von 3 m und einen südlichen Baulinienabstand von 4 m auf. Die vorgesehene Strassenführung und insbesondere die damit verbundene Baulandumlegung erheischt eine geringfügige Anpassung des Bauzonensbereichs, die im Strassen- und Baulinienplan eingezeichnet ist. Diese geringfügige Aenderung gegenüber dem allgemeinen Bebauungsplan wird ebenfalls genehmigt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Muntel/Schwärzler" der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird genehmigt.
2. Die Beschwerde von Frau V. Gasser-Mangold, Dornach, wird abgewiesen.
3. Frau V. Gasser-Mangold hat die Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr von total Fr. 100.-- zu bezahlen, welche mit dem Kostenvorschuss von Fr. 100.-- verrechnet werden.
4. Die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat dem Kant. Amt für Raumplanung bis spätestens 30. April 1977 vier bereinigte, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehene Pläne einzureichen.

Kostenrechnung für Frau Gasser

Entscheidgebühr	Fr. 100.--
./.. Kostenvorschuss	<u>Fr. 100.--</u>
	---

Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon

Genehmigungsgebühr Fr. 200.--  
Publikationskosten Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 131 ) RE  
Fr. 218.--  
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyger

Bau-Departement (2) Wy  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Rechtsdienst des Bau-Departementes  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan  
Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)  
Amtschreiberei Dörneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt  
später)  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschätzung (2)  
Ammannamt der EG, 4412 Nuglar-St. Pantaleon  
Baukommission der EG, 4412 Nuglar-St. Pantaleon, mit 1 gen. Plan  
(folgt später)

Amtsblatt Publikation:

Der Strassen- und Baulinienplan "Muntel/Schwärzler" der Ein-  
wohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird genehmigt.